

den Gesamtdarstellungen, besonders bei der Privatrechtsgeschichte, wird bisher das Landschaftliche noch zu wenig berücksichtigt. Durch Monographien könnte hier Wandel geschafft werden.

Hinsichtlich der ländlichen Rechtsquellen bemerkt er, daß Neuausgaben sich nicht auf die Weistümer beschränken dürfen, sondern sämtliche ländlichen Rechtsquellen berücksichtigen müssen. Für die Bearbeitung hält er Aubin, Weistümer der Rheinprovinz, für richtungweisend. Die Veröffentlichungen sind nicht nach den heutigen Bezirksgrenzen, sondern nach historischen Gesichtspunkten abzugrenzen (z.B. für die Ortenau die Großmerken, für den Linzgau die Herrschaftsgebiete).

L a r g i e d è r - Zürich berichtet zu diesem Punkt über den Stand in der Schweiz; die vor 40 Jahren begonnene Ausgabe der Rechtsquellen wird vom Juristenverein finanziert. Für die Hofrechte ist als programmatische Ausgabe die Ausgabe von Stutz über Höngg anzusprechen. Bis jetzt sind die Rechtsquellen des Aargau fast vollständig (von Merz) ediert, von St. Gallen und Zürich liegen 2 Bände vor, von Bern eine Bearbeitung über das Simmental. Das Material für die Edition der Zürcher ländlichen Rechtsquellen ist gesammelt, mit dem Druck soll aber noch zugewärtet werden. - Im Kanton Zürich besteht eine scharfe Aufsicht über die Gemeindearchive, regelmäßige Revisionen werden veranstaltet sowie jedes Jahr ein Archivkurs für die Gemeindebeamten, die für die Archivalien verantwortlich sind.

D i e t e r i c h -Darmstadt glaubt, man soll zunächst nur Texte edieren, Aubins Ausgabe sei zu umfangreich. Die zeitraubende Kommentierung macht die Ausgaben zu umfangreich. Da die Weistümer wandern, genügt oft die Publikation eines Weistums mit Angabe der Varianten. Für die Provinz Starkenburg sind Abschriften der Weistümer gemacht, die Edition ist aber zurückgestellt, weil das Gebiet zu klein ist.

13,  
,  
ze  
o  
s  
ei-  
h  
ig.  
wei  
,  
ten  
ch